

# AlpenBank

*vermögen verpflichtet*

## DIE VORSORGEVOLLMACHT – EIN UNVERZICHTBARES VORSORGEINSTRUMENT

### WER TRIFFT FÜR MICH ENTSCHEIDUNGEN, WENN ICH DIES AUFGRUND EINES SCHWEREN UNFALLS ODER AUFGRUND EINER ERKRANKUNG VORÜBERGEHEND ODER AUF DAUER SELBER NICHT MEHR KANN?

Demenz im Alter, ein schwerer Unfall oder eine psychische Krankheit – es gibt viele Situationen, in denen Menschen in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt und auf Hilfe anderer Personen angewiesen sind. Sie benötigen Unterstützung bei Behördenwegen, Bankgeschäften, medizinischen Entscheidungen oder kleinen Besorgungen des täglichen Lebens. Wird diesbezüglich keine Vorsorge getroffen, greifen gesetzliche Vertretungsregelungen (gesetzliche, gewählte oder gerichtliche Erwachsenenvertretung) ein, die häufig nicht dem Willen der Beteiligten entsprechen.

Um Autonomie und Selbstbestimmung in jeder Phase des Lebens aufrechterhalten zu können, hat der Gesetzgeber das rechtliche Instrument der „Vorsorgevollmacht“ geschaffen. Damit lässt sich **für den Fall des Verlustes der zur Besorgung vieler Angelegenheiten erforderlichen Entscheidungsfähigkeit** im Vorhinein bestimmen, wer bei Eintreten des sogenannten „Vorsorgefalls“ die Vertretung übernehmen soll. Das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht hat nicht automatisch den Verlust der eigenen Handlungsfähigkeit zur Folge, es wird jedoch die Bestellung eines fremden „Erwachsenenvertreter“ – wie der Gesetzgeber den ehemaligen „Sachwalter“ jetzt bezeichnet – für den Anwendungsbereich der Vorsorgevollmacht ausgeschlossen.



## **WAS UMFASST (M)EINE VORSORGEVOLLMACHT?**

Die Vorsorgevollmacht kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie kann für einzelne oder bestimmte Arten von Angelegenheiten erteilt werden, also zum Beispiel für ein ganz bestimmtes Geschäft wie den Verkauf einer Liegenschaft oder für generelle Angelegenheiten, etwa für die Verwaltung von Vermögen. Die Regelungsbereiche, zu deren Besorgung eine Vollmacht erteilt wird, müssen jedenfalls eindeutig und bestimmt angeführt werden.

Regelungen können insbesondere für folgende Bereiche getroffen werden:

### **a) Bestimmungen für medizinische Behandlungen aller Art:**

Neben der Ermächtigung zum Abschluss von Behandlungs- bzw. Krankenhausaufnahmeverträgen wird dem Vollmachtnehmer in der Regel die Befugnis zur Einwilligung in medizinische Behandlungen erteilt.

In Abänderung der diesbezüglich bestehenden, gesetzlichen Vermutung kann festgehalten werden, dass der Vollmachtgeber keine medizinischen Behandlungen wünscht, die nur eine Verlängerung des Sterbevorganges oder eine Verlängerung des Leidens bewirken, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes des Vollmachtgebers ein bewusstes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr zu erwarten ist.

### **b) Regelungen, die den Aufenthalts- oder Wohnort des Vollmachtgebers betreffen:**

Vollmachtnehmer können dazu ermächtigt werden, für den Vollmachtgeber einen Heimplatz in einem Alten- oder Pflegeheim zu beantragen oder Unterbringungsmaßnahmen zu verfügen, die mit Freiheitseinschränkungen verbunden sind (insbesondere bei psychischen Erkrankungen) sowie alle damit zusammenhängenden Verträge (Miet- oder Heimverträge) abzuschließen. Lediglich die dauerhafte Verlegung des Wohnortes des Vollmachtgebers ins Ausland bedarf der Genehmigung durch das Gericht, da zahlreiche gesetzliche Bestimmungen an den Wohnort anknüpfen (z.B. Gerichtsstände, erbrechtliche Regelungen und vieles mehr).

### **c) Bestimmungen, die die Vermögensvorsorge betreffen:**

Die Vermögensvorsorge umfasst nicht nur die gesamte Verwaltung und Veranlagung des Vermögens des Vollmachtgebers, sondern auch die allgemeine Vertretung des Vollmachtgebers vor Banken, Kreditinstituten, Bausparkassen, udgl. Zu empfehlen ist insbesondere die Erteilung von Befugnissen zur Realisierung und Verwaltung von Vermögenswerten, zur Erteilung oder Löschung von Zeichnungsbefugnissen für Konten und Depots, zur Aufnahme von Krediten und ähnliches.

### **d) Regelungen betreffend die Vertretung vor Behörden, Ämtern und Gerichten:**

Für die Vertretung des Vollmachtgebers vor Behörden, Ämtern und Gerichten, aber auch gegenüber Dritten, wie privaten und öffentlichen Versicherungen, werden Vollmachtnehmer regelmäßig dazu ermächtigt, die Ausstellung von Urkunden oder sonstiger Dokumente (wie z.B. Reisedokumente) zu beantragen, Rechtsmittel gegen Erledigungen von Gerichten und Behörden einzubringen, Vergleiche abzuschließen, Anträge auf Gewährung von Pflegegeld oder sonstigen Sozialleistungen zu stellen oder die Vertretung vor den Pensionsversicherungsanstalten wahrzunehmen.

### **e) Maßnahmen betreffend die Ausübung von Gesellschafterrechten und den Betrieb von Unternehmen:**

Ist der Vollmachtgeber Unternehmer, kann mit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht die unkomplizierte Fortführung des Betriebes bei Eintreten des Vorsorgefalls gesichert werden. Besonders heikel ist der Ausfall des Vollmachtgebers bei Ein-Personen-Unternehmen und kleineren Betrieben, in denen meist nur eine Person mit allen Abläufen vertraut und/oder entscheidungsbefugt ist. Damit auch weiterhin alle laufenden Ausgaben, wie



**Dr. Manfred Althammer**  
Leitung Salzburg  
manfred.althammer@alpenbank.at  
+43 662 83 00 83-10

-----



**Mag. Günther Egger**  
Private Banking, Direktor  
guenther.egger@alpenbank.at  
+43 662 83 00 83-12

-----



**Dr. Rouven Türk**  
Private Banking, Direktor  
rouven.tuerk@alpenbank.at  
+43 662 83 00 83-16

-----

z.B. Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsabgaben, bezahlt, fällige Rechnungen beglichen und Aufträge akquiriert werden, wird der Vollmachtnehmer häufig ermächtigt, das Unternehmen fortzuführen und alle Maßnahmen zu setzen, die im Sinne einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung zweckmäßig erscheinen. Darüber hinaus können Vollmachtnehmer zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus Beteiligungen an Gesellschaften berechtigt werden und insbesondere die Befugnis erteilt erhalten, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen sowie Stimmrechte auszuüben.

#### **f) Regelungen zur Verwaltung und Verfügung Liegenschaften betreffend:**

Eine Vollmachtserteilung hinsichtlich der Verwaltung und Erhaltung von Liegenschaften und liegenschaftsgleichen Rechten (wie Fruchtgenuss- oder Wohnungsgebrauchsrechten) gestattet dem Vollmachtnehmer etwa, Reparaturaufträge zu erteilen, Versorgungs- und Versicherungsverträge abzuschließen, Dienstbarkeiten einzuräumen oder Miet- und Pachtverhältnisse einzugehen, zu erneuern bzw. aufzulösen.

Daneben gibt es unzählige andere Bereiche, die Regelungsgegenstand einer Vorsorgevollmacht sein können. Dies richtet sich nach den jeweiligen Lebens- und Vermögensumständen des Vollmachtgebers und ist in der jeweiligen Vorsorgevollmacht individuell zu erfassen und zu regeln (z.B. Regelungen zur Annahme und/oder Ausschlagung von Erbschaften, zur Entgegennahme von Zustellungen, Verfügungsberechtigungen über digitale Daten und vieles mehr).

#### **WER KANN BEVOLLMÄCHTIGT WERDEN?**

Als Vollmachtnehmer agieren meist Personen aus dem (nahen) Angehörigenkreis; aber auch gute Freunde oder Bekannte. Äußerst wichtig ist, dass nur Personen bevollmächtigt werden, zu denen ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht. Der Vollmachtgeber sollte der Überzeugung sein, dass sämtliche mit der Vollmacht übertragenen Angelegenheiten bei Eintritt des Vorsorgefalles vom Bevollmächtigten nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vollmachtgebers erledigt werden.

Die Vollmacht kann einer einzelnen Person oder auch mehreren Personen erteilt werden. Mehrere Personen vertreten den Vollmachtgeber – je nach Regelung in der Vollmacht – entweder jeweils für sich alleine oder gemeinsam. Eine gemeinsame Vertretung erscheint vor allem in Belangen sinnvoll, die wichtige Maßnahmen betreffen, wie z.B. der Verkauf von Liegenschaften oder die Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim. Auch die Koppelung der Vertretungsbefugnis des Vollmachtnehmers an die Zustimmung Dritter (z.B. im Fall der Bevollmächtigung eines Kindes weitere Kinder des Vollmachtgebers) bei bestimmten Geschäften (wie z.B. Schenkungen) stellt ein wichtiges Kontrollinstrument dar. Bei mehreren Bevollmächtigten sind auch unterschiedliche Aufgabenbereiche denkbar. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind hier äußerst vielseitig und ermöglichen die Erstellung einer individuellen, an die persönlichen Bedürfnisse des Vollmachtgebers angepassten Vorsorgevollmacht.

#### **WAS PASSIERT, WENN BEVOLLMÄCHTIGTE IM VORSORGEFALL NICHT MEHR ZUR VERFÜGUNG STEHEN?**

Für den Fall, dass ein eingesetzter Vollmachtnehmer im Zeitpunkt des Eintrittes des Vorsorgefalles für die ihm zugeordnete Aufgabe nicht mehr zur Verfügung steht – sei es, weil er bereits verstorben ist oder auch er die notwendige Entscheidungsfähigkeit verloren hat – gibt es die Möglichkeit der Bestellung eines oder mehrerer Ersatzbevollmächtigter, die nur dann Befugnisse erhalten, wenn die primär eingesetzten Vollmachtnehmer die Vollmachtstätigkeit nicht ausüben können.



**Bernhard Schock**  
Leiter Private Banking, Prokurist  
bernhard.schock@alpenbank.at  
+43 512 599 77-300

-----



**MMag. Andreas Schiechl, CFP**  
Direktor, Prokurist  
andreas.schiechl@alpenbank.at  
+43 512 599 77-500

-----



**Christian Blaschke, CFP, TEP**  
Direktor, Leiter Financial Planning  
& Family Office  
christian.blaschke@alpenbank.at  
+43 512 599 77-510

-----

## WIE ERRICHTE ICH MEINE VORSORGEVOLLMACHT?

Seit Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen Erwachsenenschutzgesetzes mit 01. Juli 2018 können Vorsorgevollmachten – um Missbrauch vorzubeugen – nur mehr höchstpersönlich und schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein formgültig und rechtsverbindlich erstellt werden.

Die Urkundenverfasser haben dabei die Vollmachtgeber persönlich über sämtliche Rechtsfolgen einer Vorsorgevollmacht zu belehren sowie auf die jederzeitige Widerrufbarkeit derselben hinzuweisen. Auch sind Vollmachtgeber darauf aufmerksam zu machen, dass erteilte Vollmachten grundsätzlich allgemein oder in bestimmten Angelegenheiten weitergegeben werden können (wenn z.B. von Bevollmächtigten Aufträge an einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater erteilt werden). Sollte dies nicht gewünscht sein, ist die Erteilung von Untervollmachten in der Urkunde ausdrücklich zu unter sagen. All diese Belehrungen sind in der Vollmachtsurkunde vom Urkundenverfasser zu dokumentieren.

## WIE WIRD MEINE VOLLMACHT IM VORSORGEFALL WIRKSAM?

Vorsorgevollmachten werden nach ihrer Errichtung durch den Notar, Rechtsanwalt oder einen Erwachsenenschutzverein zwingend im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert, wobei zunächst lediglich die Tatsache der Errichtung der Vorsorgevollmacht vermerkt wird.

**WICHTIG: Vorsorgevollmachten werden erst bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit „in Kraft gesetzt“; bis zu diesem Zeitpunkt erzeugen sie keine Rechtswirkungen und bleibt der Vollmachtgeber alleine voll handlungsfähig.**

Kommt es zum Eintritt des Vorsorgefalls (z.B. durch Demenz, Wachkoma, Schlaganfall usw.), muss der Verlust der Entscheidungsfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Sodann wird mit einer weiteren Eintragung im Register vom Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein der Umstand des eingetretenen Vorsorgefalls vermerkt. Erst ab diesem Zeitpunkt ist die Vorsorgevollmacht wirksam und kann der Bevollmächtigte unter Vorlage der „scharf geschalteten“ Vollmacht die ihm übertragenen Angelegenheiten für den Vollmachtgeber rechtsverbindlich ausüben.

Erlangt der Vollmachtgeber seine Entscheidungsfähigkeit wieder (z.B. weil er aus einem Koma erwacht), wird der Wegfall des Vorsorgefalles im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert und die Vorsorgevollmacht verliert ihre Wirksamkeit.

Die Errichtung einer auf Ihre konkreten Bedürfnisse angepassten Vorsorgevollmacht setzt ausführliche rechtliche Beratung und vor allem die individuelle Konzeption der Vollmacht voraus. Standardisierte Formblätter sind hier jedenfalls zu vermeiden. Beachten Sie, dass Vorsorgebevollmächtigte durch ihre Verfügungen allfällige Anordnungen in Testamenten einschränken bzw. unterlaufen können und regeln Sie daher in Ihrer Vorsorgevollmacht alle Details und allfällige Beschränkungen der Verfügungsmöglichkeiten sorgfältig.

Im Rahmen einer umfassenden Vermögens- und Lebensvorsorge ist die Erstellung einer Vorsorgevollmacht neben der Errichtung eines Testamentes ein absolutes Erfordernis eines verantwortungsbewussten Vorsorgeplanes für sich selbst und für jene, die Ihnen lieb sind.



**Dr. Philipp Schwarz**  
Notar in Innsbruck  
Präsident der Notariatskammer  
für Tirol und Vorarlberg  
schwarz@notar.cc  
www.notar-schwarz.at



### AlpenBank Aktiengesellschaft

#### Standorte

**Hauptsitz Innsbruck**  
Kaiserjägerstraße 9  
6020 Innsbruck  
Österreich  
Tel. +43 512 599 77  
Fax +43 512 56 20 15  
private-banking@alpenbank.at  
www.alpenbank.at

**Salzburg**  
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 1  
5020 Salzburg  
Österreich  
Tel. +43 662 83 00 83  
Fax +43 662 83 00 83 33  
private-banking@alpenbank.at  
www.alpenbank.at

**Bozen**  
Kornplatz 2  
39100 Bozen  
Italien  
Tel. +39 0471 30 14 61  
Fax +39 0471 97 74 04  
private-banking@alpenbank.it  
www.alpenbank.it

